

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr. 33 vom 12.12.2025

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf



www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Änderung von Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG Flurneuordnung und Dorferneuerung Kleinwinklarn ; Stadt Neunburg vorm Wald, Landkreis Schwandorf	3
4. Satzung vom 01.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (BGS- WAS) vom 01.01.2021	4
Vollzug des SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) und des SGB XII (Sozialhilfe); Neufestsetzung der Richtwerte für die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten im Landkreis Schwandorf ab 01.01.2026	5
Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2025	8
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden im Landkreis Schwandorf für das Haushaltsjahr 2025	9
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden (BGS/WAS) vom 09.12.2025	10
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, bestellten Stellvertreter des Landrates und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 20. Mai 2020	13
Stellenanzeige: Reinigungskraft für die Realschule in Neunburg v.W. ..	14
Übung der Bundeswehr am 17.12.2025	14

Änderung von Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG Flurneuordnung und Dorferneuerung Kleinwinklarn ; Stadt Neunburg vorm Wald, Landkreis Schwandorf

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Kleinwinklarn mit Wirkung vom 18.02.2026 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Es werden

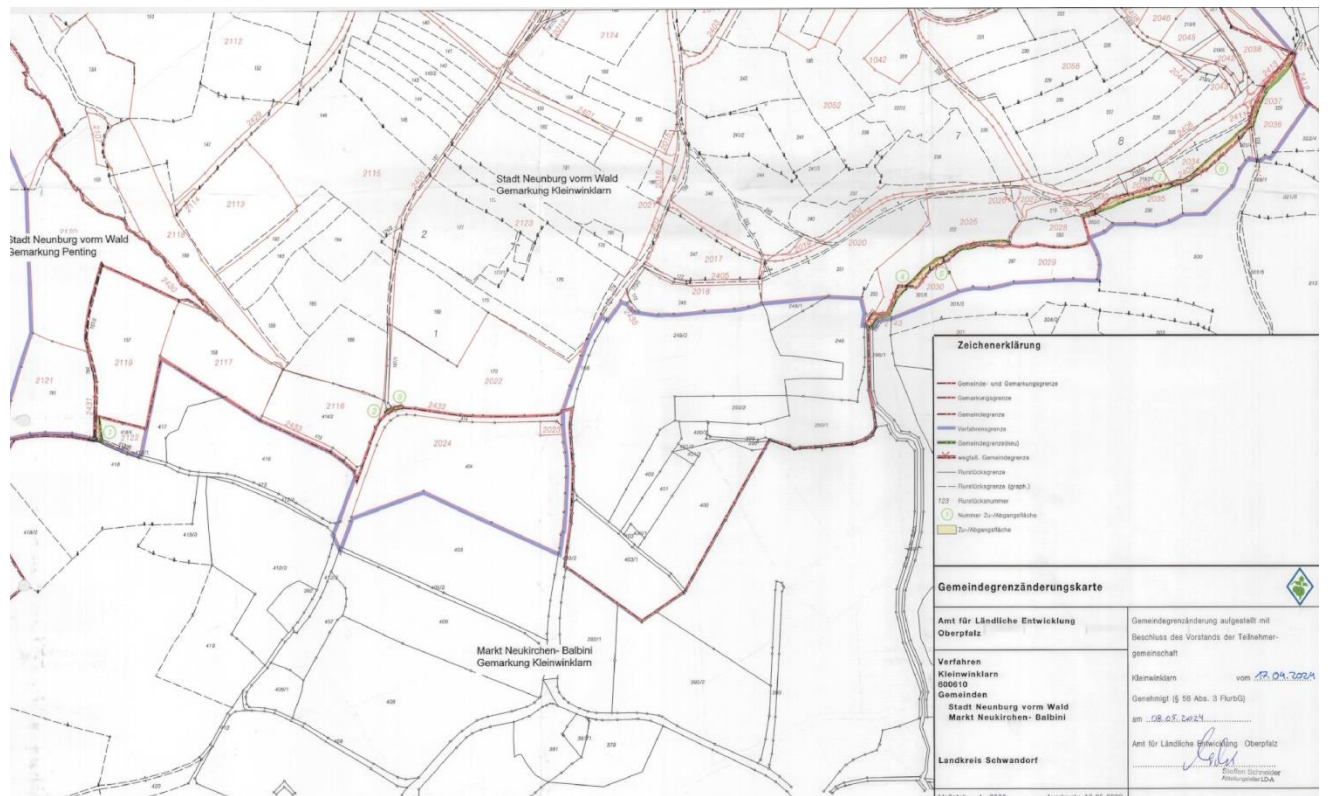
ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Markt Neukirchen-Balbini	0,0330	Stadt Neunburg vorm Wald

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Markt Neukirchen-Balbini	-	0,0330
Stadt Neunburg vorm Wald	0,0330	-

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg verwahrt werden.

Tirschenreuth, 01.12.2025
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Steffen Schneider
Abteilungsleiter LD-A



Gemeindegrenzänderungskarte (nicht maßstabsgetreu)

Amtsblatt 33/2025

4. Satzung vom 01.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (BGS-WAS) vom 01.01.2021

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.01.2021, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.12.2023, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	1,71 €	(1,60 € netto)
b) pro Quadratmeter Geschossfläche	16,05 €	(15,00 € netto)

§ 9a erhält folgende Fassung:

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung ortsfester Wasserzähler einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) in Abhängigkeit der Nenngröße Q_N :

bis 2,5 m ³ /h	40,66 €/Jahr	(38,00 € netto)
bis 6,0 m ³ /h	43,87 €/Jahr	(41,00 € netto)
bis 10 m ³ /h	69,55 €/Jahr	(65,00 € netto)
bis 15 m ³ /h	109,14 €/Jahr	(102,00 € netto)

b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):

4 m ³ /h	40,66 €/Jahr	(38,00 € netto)
10 m ³ /h	43,87 €/Jahr	(41,00 € netto)
16 m ³ /h	69,55 €/Jahr	(65,00 € netto)
25 m ³ /h	109,14 €/Jahr	(102,00 € netto)

c) bei Großwasserzählern:

NW 50 normal	242,89 €/Jahr	(227,00 € netto)
NW 50 Verbund	524,30 €/Jahr	(490,00 € netto)
NW 80 normal	319,93 €/Jahr	(299,00 € netto)
NW 80 Verbund	695,50 €/Jahr	(650,00 € netto)
NW 100 normal	400,18 €/Jahr	(374,00 € netto)
NW 100 Verbund	836,74 €/Jahr	(782,00 € netto)
NW 150 normal	590,64 €/Jahr	(552,00 € netto)
NW 150 Verbund	1.112,80 €/Jahr	(1.040,00 € netto)

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,16 € einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer (2,02 € netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,35 € einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer (2,20 € netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 01.12.2025
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Zeiser
Verbandsvorsitzender

Vollzug des SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) und des SGB XII (Sozialhilfe); Neufestsetzung der Richtwerte für die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten im Landkreis Schwandorf ab 01.01.2026

Bekanntmachung des Landkreises Schwandorf vom 27.11.2025

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Bei den Existenzsicherungsleistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) und dem SGB XII (Sozialhilfe) wird der Bedarf für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt,

soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Hiervon abweichend gilt seit dem 01.01.2023 eine Karenzzeit: Danach sind in der Regel für die Dauer von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen bezogen werden, die Aufwendungen für die Unterkunft in tatsächlicher Höhe als Bedarf anzuerkennen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB XII).

1.2 Die Prüfung der Angemessenheit vollzieht sich in mehreren Schritten. Zunächst ist zu klären, welche Unterkunft nach Wohnfläche und Kosten für den Einzelfall ganz allgemein als angemessen anzusehen ist (abstrakte Angemessenheit). Entspricht die konkrete Unterkunft den maßgebenden Kriterien, können die Kosten bei der Bedarfsberechnung voll berücksichtigt werden. Ist dies nicht der Fall, muss anhand der individuellen Umstände geprüft werden, ob für den Einzelfall höhere als die abstrakt angemessenen Kosten anerkannt werden (konkrete Angemessenheit) oder ob eine Kostensenkung vorzunehmen ist.

1.3 Hinsichtlich der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die im jeweiligen Bundesland für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau festgelegten Werte abzustellen. Für Bayern sind dies die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte „Wohnfläche“ ausgewiesenen Werte. Die abstrakt angemessenen Kosten sind von jedem Leistungsträger für seinen Zuständigkeitsbereich zu ermitteln. Dabei ist vom einfachen, im unteren Marktsegment liegenden Wohnungsstandard auszugehen.

Die Richtwerte für die Zeit ab 01.01.2026 beruhen auf einem Konzept, das im Jahr 2025 neu erstellt worden ist. Dazu wurden zunächst die Bestands- und Neuvertragsmieten zum Stichtag 01.07.2025 erhoben. Zusätzlich wurden für den Zeitraum Juli 2024 bis Juni 2025 die Angebotsmieten ausgewertet und mit den Daten zu den Neuvertragsmieten aus der Mietwerterhebung abgeglichen, um das aktuelle Vermietungsgeschehen abzubilden und die Verfügbarkeit von Wohnraum zu den Vorschlägen für die Richtwerte prüfen zu können. Über Modellrechnungen und einen mehrstufigen Prozess wurden anschließend die Vorschläge für die neuen Richtwerte zur (abstrakten) Angemessenheit der Unterkunftskosten ermittelt.

2. Höhe der Richtwerte ab 01.01.2026

Die Richtwerte für die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten im Landkreis Schwandorf werden auf der Grundlage des erstellten Konzepts ab 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

Zahl der Personen	Richtwerte für die Angemessenheit der		
	Wohnfläche	Unterkunftskosten im	
		Vergleichsraum I ¹⁾	Vergleichsraum II ²⁾
1	50 qm	500 €	425 €
2	65 qm	585 €	535 €

Zahl der Personen	Richtwerte für die Angemessenheit der		
	Wohnfläche	Unterkunftskosten im	
		Vergleichsraum I ¹⁾	Vergleichsraum II ²⁾
3	75 qm	705 €	635 €
4	90 qm	795 €	740 €
5	105 qm	960 €	790 €
je weitere Person	+ 15 qm	140 €	115 €

Zugeordnete Städte, Märkte und Gemeinden
1) Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof, Schwandorf, Steinberg am See, Teublitz und Wackersdorf
2) Altendorf, Bodenwöhr, Bruck i. d. OPf., Dieterskirchen, Fensterbach, Gleiritsch, Guteneck, Nabburg, Neukirchen-Balbini, Neunburg v. W., Niedermurach, Nittenau, Oberviechtach, Pfreimd, Schönsee, Schmidgaden, Schwarzach, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Stadlern, Stulln, Teunz, Thanstein, Trausnitz, Weiding, Wernberg-Köblitz, Winklarn

3. Erläuterungen zu den Richtwerten

3.1 Bei der Zahl der Personen ist in der Regel die Zahl der dauerhaft in der Unterkunft wohnenden Personen maßgebend, soweit diese zur Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft gehören.

3.2 Bei den Unterkunftskosten handelt es sich um die Bruttokaltmiete. Dazu gehören die vertragliche Grundmiete (Kaltmietzins) und alle mietvertraglich geschuldeten Nebenkosten (kalte Betriebskosten), die zulässigerweise auf Mieter umgelegt werden dürfen, z. B. Grundsteuer, Gebäudebrandversicherung, Wasser- und Kanalgebühren, Müllabfuhr, Hausmeisterkosten. Nicht zu den Unterkunftskosten rechnen die Heizkosten und die Kosten für die Warmwasserbereitung (nachfolgend kurz Heizkosten). Diese werden im Rahmen ihrer Angemessenheit gesondert berücksichtigt. Auch die Haushaltsenergie gehört nicht zu den Unterkunftskosten. Diese ist mit den Regelsätzen abgegolten.

3.3 Eine Unterkunft gilt auch dann noch als angemessen, wenn zwar der Richtwert für die Wohnfläche, nicht aber der Richtwert für die Unterkunftskosten überschritten wird. Ebenso gilt eine Unterkunft noch als angemessen, wenn der Richtwert für die Unterkunftskosten überschritten, dies jedoch durch geringere Kosten für die Heizung ausgeglichen wird. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden in diesem Sinne noch als angemessen bewertet, wenn für sich betrachtet der Richtwert für die Unterkunftskosten oder die Nichtprüfungsgrenzen für angemessene Heizkosten überschritten werden, die Summe aus beiden Werten (Gesamtangemessenheitsgrenze) aber noch eingehalten wird.

3.4 Für selbst genutzte, vermögensrechtlich geschützte Eigenheime und Eigentumswohnungen gelten vorstehende Ausführungen sinngemäß. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts darf im Vergleich zu Mietwohnungen grundsätzlich keine Besserstellung erfolgen.

Schwandorf, 27.11.2025
Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Fensterbach (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) erlässt der Schulverband Fensterbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 457.500,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 68.500,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 403.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 165 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.442,42 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Fensterbach, 08.12.2025
Schulverband Fensterbach
Adam
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden im Landkreis Schwandorf für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 869.900 €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 181.900 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Fensterbach, 09.12.2025
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach
und Schmidgaden
Adam
Verbandsvorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden (BGS/WAS) vom 09.12.2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Wasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird

als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere, - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind, - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche, - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1)

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,38 € brutto (1,29 € netto) |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,28 € brutto (6,80 € netto). |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2)

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	100,00 €/Jahr netto, zzgl. 7 % UST, 107,00 € brutto/Jahr
bis 10 m ³ /h	250,00 €/Jahr netto, zzgl. 7 % UST, 267,50 € brutto/Jahr
bis 16 m ³ /h	400,00 €/Jahr netto, zzgl. 7 % UST, 428,00 € brutto/Jahr
über 16 m ³ /h	625,00 €/Jahr netto, zzgl. 7 % UST, 668,75 € brutto/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,20 € brutto (2,99 € netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 3,20 € brutto (2,99 € netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2014 in der Fassung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Fensterbach, 09.12.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden

Adam

Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, bestellten Stellvertreter des Landrates und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 20. Mai 2020

Der Landkreis Schwandorf erlässt aufgrund Artikel 14a, 17 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, bestellten Stellvertreter des Landrates und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 20. Mai 2020

§ 1 Änderung einer Satzung

Die "Satzung des Landkreises Schwandorf über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, bestellten Stellvertreter des Landrates und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 20. Mai 2020" wird wie folgt geändert:

„§ 4 Absatz 1 Spiegelstrich 4 und 5

Leitung des Medienzentrums	1000 €
Stellvertretende Leitung des Medienzentrums	400 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Schwandorf, 9. Dezember 2025
Ebeling
Landrat

Stellenanzeige: Reinigungskraft für die Realschule in Neunburg v.W.

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Reinigungskraft
für die
Realschule in Neunburg v. W.



Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.landkreis-schwandorf.de oder mit Hilfe des QR-Codes.

Schwandorf, 09.12.2025
Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat

Übung der Bundeswehr am 17.12.2025

Die Bundeswehr führt am 17. Dezember 2025 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Marsch zur Jahresabschlussfeier
Übungsgruppe: SanZ, Oberviechtach

Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet
Oberviechtach

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Marsch von der Kaserne Oberviechtach nach Lukahammer.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 02. Dezember 2025
Landratsamt Schwandorf